

Bekanntmachung nach § 21 Abs. 9 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13.5.2021 in der ab 4. Juni 2021 gültigen Fassung

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – macht als zuständige Behörde nach § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO bekannt:

Im Landkreis Karlsruhe unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der ersten Öffnungsstufe 1 (22.5.2021) den Schwellenwert von 100 und es besteht eine sinkende Tendenz im Sinne des § 21 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO.

Daher treten bezogen auf den Landkreis Karlsruhe zusätzlich zu § 21 Abs. 1 CoronaVO von Rechts wegen die Wirkungen des § 21 Abs. 2 CoronaVO am 5. Juni 2021 (§ 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO) ein.

Karlsruhe, den 4.6.2021

gez.
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis:

Von Rechts wegen gelten bezogen auf den Landkreis Karlsruhe die in § 21 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaVO geregelten Maßnahmen („Öffnungsstufe 1“ und „Öffnungsstufe 2“), soweit § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO nichts Anderes regelt.